

08.06.94

**Antrag**

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Punkt 6 der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Der Bundesrat möge beschließen, gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 1 Nr. 9 Buchst. b (§ 8 Abs. 7)

In Art. 1 Nr. 9 Buchstabe b) ist Doppelbuchstabe bb) zu streichen.

Als Folge wird Doppelbuchstabe cc) zu Doppelbuchstabe bb).

Begründung:

Der Bundesrat hält es mit den Grundsätzen des Tierschutzgesetzes für unvereinbar, wenn - entsprechend dem Beschluß des Deutschen Bundestages - sog. finale Tierversuche der bloßen Anzeigepflicht unterstellt werden. Gerade solche Versuche bedürfen schon allein wegen der Schwere der Eingriffe einer Überprüfung im Genehmigungsverfahren unter den Gesichtspunkten der Unerläßlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit.

**Ausgeliefert am  
09. JUNI 1994**